

Das Kopftuch als
Herausforderung
des modernen Staates

Zwischen Neutralität und Selbstbehauptung

Otto Depenheuer

Ein Stück Stoff avanciert zum Symbol für einen Konflikt der Kulturen: In fast allen Ländern des westlichen Europas mit nicht unerheblichem muslimischen Bevölkerungsanteil gerät das islamische Kopftuch gegenwärtig in den Einzugsbereich der politischen und juristischen Auseinandersetzung. Im September letzten Jahres hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Tragen des Kopftuches Ausfluss der Religionsfreiheit der Lehrerin ist. Diese aber könne durch hinreichend bestimmte gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt werden. Als Folge dieser Entscheidungen werden derzeit in mehreren Bundesländern Änderungen der Schulgesetze parlamentarisch beraten, nach denen das Tragen des Kopftuches durch eine Lehrerin im Unterricht generell untersagt sein soll. Dagegen wird geltend gemacht, dass allein ein Verbot im Einzelfall, nämlich wenn dadurch der Schulfriede gestört werde, erforderlich und verfassungsrechtlich zulässig sei. Zudem müssten, wenn man das islamische Kopftuch verbiete, dann aus Gründen der Gleichbehandlung alle religiösen Symbole, gleich welcher Konfession sie zuzuordnen seien, in der Schule verboten werden.

Das Beispiel des Kopftuches zeigt wie kaum ein anderes exemplarisch, welche fundamentale Herausforderung die freiheitlich-säkularen Verfassungsstaaten des vormals christlichen Europas durch die Immigration zahlreicher Menschen muslimischen Glaubens erfahren. Das tradierte Verhältnis von Staat und Religionen

hat sich in Europa in den Jahrhunderten seit der Reformation vor dem Hintergrund einer im Wesentlichen christlich-homogenen Bevölkerung herausgebildet. Ungeachtet der spezifischen und höchst unterschiedlichen Besonderheiten in den einzelnen Ländern, war historisch, politisch und staatsrechtlich die Säkularität des Staates selbstverständliche und gemeinsame Grundlage des Verhältnisses von Staat und christlichen Religionsgemeinschaften. Säkularität des Staates bedeutet, dass Politik und Recht sich nicht mehr aus religiösen Wahrheiten legitimieren, sondern in ihrem Handeln auf sich selbst gestellt sind. Der Staat ist darüber hinaus zu Neutralität gegenüber den verschiedenen Inhalten religiöser Glaubensüberzeugungen verpflichtet, darf sich mit keiner religiösen Wahrheit identifizieren (Prinzip der Nicht-Identifikation) und muss alle Religionsgemeinschaften gleich behandeln (Prinzip der Parität).

Man versteht daher die Härte der Auseinandersetzung, die Emotionalität, mit der sie geführt wird, und die Unversöhnlichkeit der einander gegenüberstehenden politischen wie rechtlichen Positionen nicht, wenn man sie auf die Ebene der Auslegung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Religionsfreiheit reduziert. Als Ausdruck ihres Glaubens kann sich die Trägerin des islamischen Kopftuches natürlich auf dieses Freiheitsrecht berufen. Nur wird man dem Problem erkennbar nicht gerecht, wenn man die problematischen Folgen religiöser Freiheitsausübung allein auf eine Frage der Toleranz

der übrigen Bürger reduziert und allenfalls im Einzelfall Konfliktsituationen durch ein Verbot religiöser Symbole in der Klasse zu bereinigen sucht. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht am problematischen Beispiel des Kruzifixes im Klassenzimmer die Grenzen der Religionsfreiheit dargetan. Und auf der Linie dieses Urteiles wird nunmehr versucht, auch das Kopftuch ebenso wie das Kreuz aus dem Klassenzimmer zu verbannen, wenn sich Widerspruch in der Klasse regt, religiöser Unfriede sich einstellt und es zum innerschulischen Konflikt kommt.

Im aktuellen Streit um das Tragen des islamischen Kopftuches in staatlichen Schulen manifestiert sich indes mehr als nur eine Herausforderung an die verfassungsrechtliche Dogmatik der Religionsfreiheit. Vielmehr symbolisiert das Kopftuch einen Konflikt, der das deutsche Staatskirchenrecht ebenso wie das europäische Religionsverfassungsrecht, vor der allem aber das politische Europa vor die Frage seines Selbstverständnisses als Kultur- und Rechtsgemeinschaft stellt. Die intensiv diskutierte, aber noch nicht beantwortete Frage nach der Identität Europas könnte dadurch *ex negativo*, das heißt durch ihre symbolische Infragestellung, einer Klärung näher gebracht werden. In dieser Perspektive rührt der Streit um das Kopftuch in seinem Kern an die Grundlage und an das Selbstverständnis des modernen, neuzeitlich-säkularen Staates, der die Identität dessen ausmachen könnte, was Europa als Idee und Begriff sein könnte. Aber was ist es, was durch das Kopftuch symbolisch infrage gestellt zu werden scheint?

Es ist nicht weniger als die Säkularität des Staates selbst und damit die Bedingung der Möglichkeit freiheitlich-rechtsstaatlicher Verfassungsstaatlichkeit westlicher Provenienz. Die Prinzipien der staatlichen Neutralität, der Nicht-Identifikation mit religiösen Überzeugungen und

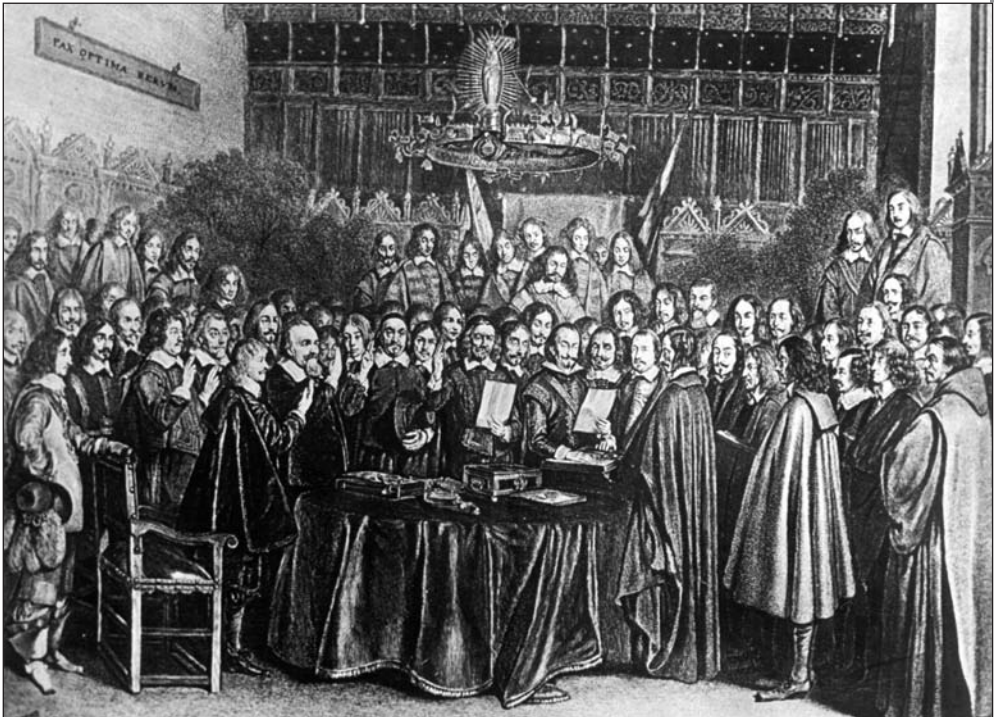
der Parität aller Religionsgemeinschaften standen stets unter der ungeschriebenen, weil selbstverständlichen Voraussetzung, dass die Religionsgemeinschaften die Säkularität des Staates, die Trennung von Staat und Kirche, jedenfalls äußerlich akzeptierten. Das war für die verschiedenen christlichen Religionsgemeinschaften ein langwieriger und mühsamer Lernprozess: erst erzwungen erduldet, nach und nach widerwillig akzeptiert und allmählich erst positiv als Befreiung der Kirchen zu sich selbst anerkannt und begrüßt. Denn Säkularität beschränkt die Reichweite der religiösen Wahrheit, bedeutet für die Religion die Zurücknahme ihres Wahrheitsanspruches und des daraus abgeleiteten Machtanspruches in weltlichen Angelegenheiten. In seinen zentralen Strukturen hat sich der Prozess der Säkularisierung des Staates in Europa nicht zufällig vor dem Hintergrund eines religiösen Konfliktes herausgebildet. Und es ist kein Zufall, dass es eine religiöse Glaubensbekundung ist, die Idee und Wirkkraft des säkularen Staates heute wieder symbolisch infrage zu stellen scheint. In wenigen thesenhaften Überlegungen sei nachfolgend diese Tiefendimension der Problematik ausgeleuchtet und daraus Ansätze einer Problembewältigung abgeleitet.

Die „Wahrheit“ des säkularen Staates

Der moderne säkulare Staat verdankt seine Entstehung der Überwindung konkurrierender religiöser Wahrheitsansprüche in Europa. Mit der Reformation brach die überkommene Einheit von Kaiser und Reich, von Staat und Religion auf. Der religiöse Konflikt entlud sich in den religiös-konfessionellen Bürgerkriegen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts. Er war ebenso gnadenlos und kompromisslos, wie er als religiöser unlösbar war. Er stürzte große Teile Europas, Deutschland, England, Frankreich, in jahrzehntelange

Die am 24. Oktober 1648 unterzeichneten Friedensverträge beendeten den Krieg zwischen dem Kaiser und den deutschen Reichsständen (Westfälischer Friede) einerseits sowie Frankreich (Frieden von Münster) und Schweden (Frieden von Osnabrück) andererseits. Die zeitgenössische Darstellung zeigt die Gesandten der beteiligten Staaten bei den Verhandlungen.

© dpa



Massaker und entvölkerte ganze Landstriche. Die unvorstellbare Brutalität, die der Kampf für die wahre Religion und das eigene Seelenheil freisetzte und die sie mit bestem Gewissen als Opfer *ad majorem dei gloriam* legitimierte, legte aber gerade dadurch Grund für den praktischen Durchbruch der Idee des souveränen und säkularen Staates.

Der einzige Ausweg aus dem Grauen der Religionskriege und zur Wiederherstellung einer Friedensordnung lag in der politischen Entmachtung der Religionsparteien. Das Ziel war der Frieden, den Weg dorthin bildete der souveräne, religiös neutrale, das heißt säkulare Staat. Dieser Staat verdankt seine Legitimation nicht mehr einer religiösen Wahrheit. Um

Heimstatt aller Bürger zu sein, gleich welchen religiösen Bekenntnisses sie seien, durfte der Staat gerade nicht Partei ergreifen im Kampf der religiösen Wahrheiten. Die religiöse Wahrheitsfrage wurde privatisiert und dem Gewissen des Einzelnen überantwortet. Dem Staat wurde im Gegenzug die fundamentale Aufgabe zugewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass niemand den anderen wegen religiöser Wahrheitsansprüche tötet. Insoweit beruht auch der moderne säkulare Staat selbst auf einer Wahrheit, freilich keiner transzendenten, sondern einer rationalen. Die Logik dieser rationalen, auf innerstaatlichen Frieden gerichteten Wahrheit können nach dem universalistischen Selbstverständnis der Aufklärung alle

Menschen dieser Welt einsehen, gleichgültig welcher Kultur, Religion, Nation oder Volk sie angehören. Die Säkularität des Staates ist damit zwar historisch ein Derivat des abendländischen Kulturkreises, seine staatsphilosophische Vernünftigkeit, wie sie vor allem von Thomas Hobbes exemplarisch entfaltet wurde, aber gilt ihrem Anspruch nach universal.

In der Wahrung des innerstaatlichen Friedens liegt die „Wahrheit“ des säkularen Staates, das heißt seine fundamentale Legitimationsgrundlage. Für den Zweck der Friedenswahrung bedarf der Staat keiner transzendenten, religiös gestützten Wahrheit. Dieser Zweck ist vielmehr transzendental begründet und gerichtet auf die formellen und verfahrensmäßigen Bedingungen der Möglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens freier Bürger ungeachtet ihrer Glaubensüberzeugungen. Der Staat garantiert die prinzipielle Ergebnisoffenheit des politischen Prozesses, dessen Resultate um des Friedens willen von allen akzeptiert werden müssen. Der religiös neutrale Staat begnügt sich mit der vorletzten Wahrheit demokratischer Vernunft und der Anerkennung grundrechtlicher Freiheit, um nicht in den letzten Dingen des religiösen Heils Partei ergreifen zu müssen. Als Staat entsagt er letzter Erkenntnis prinzipiell: nicht aus erkenntnistheoretischer Skepsis, sondern aus vernunftgeleiteter Überzeugung. Im Dienste seines unbedingten Friedensauftrages beschränkt er seine Aufgabe darauf, die allen gleiche Freiheit unter Friedlichkeitsbedingungen zu garantieren.

Bedeutung von Säkularität

Der säkulare Staat ist damit notwendig ein sektoraler, zuständig nur für Teilbereiche des menschlichen Zusammenlebens. Insbesondere das Ausgreifen in den Inhalt religiöser Überzeugungen bildet für ihn eine negative Kompetenzgrenze. In Anlehnung an Immanuel Kant kann

man formulieren: Der Staat beschränkt sich auf Regelung irdischer Angelegenheiten, um Platz für den Glauben seiner Bürger zu lassen.

Säkularität des Staates bedeutet auch nicht Irrelevanz der Religionen für den Staat. Auch in säkularisierten Staaten bildet die Religion eine der wirkmächtigsten Potenzen des geschichtlichen Prozesses. Vitalität und Existenz des Staates sind ebenso sehr durch die religiösen Überzeugungen seiner Bürger bedingt und geprägt wie die Religion in ihrer Entfaltung durch den Staat. Dabei kann sich die Ausgestaltung des Verhältnisses von säkularem Staat und Religion höchst unterschiedlich gestalten. Eher kirchenfreundlichen Kooperationsformen wie in Deutschland stehen eher laizistische Modelle wie in Frankreich gegenüber; überholten Formen des Staatskirchentums in England stehen Trennungsmodelle mit bemerkenswerter religiöser Durchdringung des öffentlichen Lebens wie in den USA gegenüber.

Der säkulare Staat muss Raum geben für religiöse Überzeugungen; er hat gerade um der Wahrung seiner Säkularität willen ein eigenes Interesse an religiöser Vitalität des Volkes. Andernfalls könnten schnell Letztbegründungsansprüche an ihn selbst herangetragen und dadurch die Gefahr des Totalitarismus gestärkt werden.

Auch hebt der säkulare Staat die religiöse Wahrheitsfrage weder auf, noch verbietet er sie. Allerdings muss er das politische System derart organisieren, dass konkurrierende universalistische Wahrheitsansprüche auf die gewaltsame Durchsetzung ihrer Wahrheit verzichten müssen und zum friedlichen Zusammenleben mit anderen Wahrheiten bereit sind. Auch im säkularen Staat brauchen und können die Menschen „letzter Wahrheiten“ um ihrer Identität und Persönlichkeit willen nicht entsagen. Den Bürgern bleibt es daher unbenommen, ihr

Verhalten weiterhin an „höheren Wahrheiten“ religiöser oder sonstiger Provenienz zu orientieren, dafür politisch zu werben und einzutreten. Auch der Fundamentalist darf sein Leben ganz nach religiösen Prinzipien ausrichten. Versagt ist den Religionsgemeinschaften ebenso wie den Gläubigen nur, aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen die formalen Spielregeln der säkularen Entscheidungsfindung durch Mehrheitsentscheid zu unterlaufen, Wahrheit gegen Mehrheit, Richtigkeit gegen Konsens oder Inhalt gegen Verfahren auszuspielen.

Aus den Wahrheitsüberzeugungen seiner Bürger bezieht der Staat auch eine seiner tragenden Ressourcen: Nur in unbedingten, in der Transzendenz wurzelnden Werten und Überzeugungen kann das Ethos der modernen Gesellschaft gründen. Der Staat lebt damit von Voraussetzungen, die er selbst nicht bereitstellen kann. Das Ethos seiner Bürger speist sich aus den Derivaten von Wahrheitssystemen, denen gegenüber er selbst Distanz und Neutralität zu wahren hat. In seinem eigenen Interesse fördert der Staat daher den religiösen Glauben seiner Bürger, ohne deren Inhalte zu den seinen machen zu können und zu dürfen.

Die Logik der Wahrheit

So wichtig und unersetzlich religiöse Wahrheitsüberzeugungen für den Einzelnen sind, sie bilden zugleich eine stete und latente Herausforderung für die Rationalität des säkularen Staates. Denn die Logik der Legitimation des Staates als Friedensgarant und die der Religionen als Wahrheitsgarant sind prinzipiell gegenläufig. Der religiöse Wahrheitsanspruch bezieht seine Kraft aus einem unbedingten Absolut-Setzen einer letzten, göttlich verbürgten Wahrheit. Wahrheitsansprüche aber begnügen sich nicht damit, als reine Lehre in Distanz zum Leben zu verharren; sie wollen wirklich werden. Die Sicherheit des Wahrheitsbesitzes ver-

pflichtet: Man kann nicht in der Wahrheit sein, ohne daraus Konsequenzen zu ziehen, erst recht nicht, wenn sie – ausdrücklich oder stillschweigend – infrage gestellt wird. Mehr noch: Wahrheit ist aus sich heraus weder kompromissfähig, noch kann sie sich Mehrheitsentscheidungen unterwerfen.

Damit gerät die unangenehme Seite religiöser Überzeugungen in das Blickfeld: die Logik der Wahrheit. In einem universalistischen Verständnis von Wahrheit wird stets ihre Gültigkeit für alle mitgedacht. Wird der Wahrheit dann noch entscheidende Bedeutung für das Seelenheil des Einzelnen zugeschrieben, entwickelt sie zwangsläufig jenen Ausschließlichkeitsanspruch, an dem sich ein auf Verbreitung der Wahrheit gerichteter Missionswille entzünden kann und muss. Denn der einen Wahrheit gilt die Welt so lange als nicht in Ordnung, solange sie nicht überall öffentlich herrscht. Diese Logik der Wahrheit gilt unabhängig von ihren Inhalten; ihr unterliegen alle großen universalistischen Wahrheiten, seien es die transzendenten des Christentums oder des Islams, seien es die rationalen der Aufklärung, der Menschenrechte, der Demokratie oder des Kommunismus. Jede Wahrheit trennt nach Maßgabe ihres Codes Gläubige von Nichtgläubigen, „Gute“ und „Böse“ – darin sind sich alle Inhaber von Wahrheitsansprüchen einig. Das politische Problem liegt im Totalitätsanspruch, der universalistischen Wahrheitssystemen in aller Regel immanent ist. Denn dieser Totalitätsanspruch kann konkurrierende Wahrheitsansprüche nicht tolerieren, weil dadurch der eigene infrage gestellt wird. Daher bleibt im Prinzip nur die fundamentalistische Konsequenz: Vernichtung des ungläubigen Gegners, um der eigenen Wahrheit zur allgemeinen Anerkennung zu verhelfen. Die kriegerischen und terroristischen Folgen dieser „Logik der Wahrheit“ sind uns aus Geschichte und Gegenwart bekannt.

Die europäische Lösung dieses Dilemmas ist der moderne säkulare Staat: Mittels seines Gewaltmonopols beendet er das Blutvergießen um der religiösen Wahrheit willen, zwingt er die Religionsparteien zum friedlichen Miteinander.

In der Säkularität der Welt liegt eine nicht unerhebliche Zumutung für die Religionsgemeinschaften: Sie sollen weiterhin an die ihnen geoffenbarte Wahrheit glauben, aber die Negierung ihrer Wahrheit durch konkurrierende Religionsgemeinschaften tolerieren; sie sollen weiterhin an die ihnen geoffenbarte Wahrheit glauben, aber sich für die religiöse Durchdringung der Welt nicht auf diese Wahrheit berufen dürfen, sondern im demokratischen Wettstreit um Mehrheiten kämpfen müssen.

Die Aufgabe der Religionsgemeinschaften

Die Religionsgemeinschaften können diese Zumutung bewältigen, wenn sie ihre Aktivitäten auf ihren religiösen Wirkungskreis beschränken. So wie der Staat um seiner Aufgabe der Friedenssicherung willen sich selbst religiös neutral verhalten muss, ist es auch für die Religionsgemeinschaften ratsam, sich um der Reinheit ihrer Lehre willen auf den Bereich der religiösen Wahrheit zu beschränken. Innerweltliche Kompetenzmaßnahmen von Religionsgemeinschaften sind

- theologisch fragwürdig, weil die religiöse Botschaft auf das ewige Heil zielt, dem gegenüber die weltlichen Dinge zumindest zweitrangig sind,
- der Komplexität der modernen Gesellschaften unangemessen, weil die theologische Sachkompetenz nicht notwendig zusammenfällt mit der Sachkompetenz in Fragen von Politik, Ökonomie, Recht und Kultur,
- kirchenpolitisch riskant, weil mit dem Scheitern in weltlichen Dingen notwendig auch die theologische Kompetenz

diskreditiert und die religiöse Wahrheit beschädigt wird,

- jedenfalls aber mit dem Anspruch des Staates in Konflikt geraten, Heimstatt aller Bürger, gleich welchen Bekenntnisses, zu sein.

Daher sollten Religionsgemeinschaften um ihrer Identität willen Distanz zu weltlichen Dingen wahren und sich auf ihre primäre Aufgabe der Vermittlung des ewigen Heils konzentrieren. Damit leisten sie dem staatlichen Gemeinwesen ebenso wie ihren Gläubigen den besten Dienst.

Konsequenzen für die Kopftuch-Frage

Für die Frage der Zulässigkeit des Verbots des islamischen Kopftuches in Schulen können aus diesen wenigen skizzenhaften Erwägungen heraus einige Konsequenzen abgeleitet werden: Einerseits stehen Glaubensüberzeugungen der Bürger ebenso selbstverständlich unter dem Schutz der Religionsfreiheit wie das Tragen und Mit-sich-Führen religiöser Symbole. Religiöses Handeln ist staatlich zu achten und von den anderen Bürgern zu tolerieren. Selbst der religiöse Fundamentalist genießt Religionsfreiheit. Das Tragen des islamischen Kopftuches ist daher ebenso legitime Ausübung religiöser Freiheit wie das Tragen einer Mönchskutte. Die grundlegende Freiheit schützt sogar die religiös begründete Ablehnung der Säkularität des Staates: Die Einheit von Staat und Religion gehörte über Jahrhunderte auch zum Inhalt christlichen Staatsdenkens. Die Trennung der beiden Reiche kann religiös mit guten Gründen bezweifelt und abgelehnt werden.

Andererseits aber hat der Staat um seiner Friedensaufgabe willen seine Säkularität unter allen Umständen zu verteidigen: Staatliche Säkularität und religiöse Neutralität sind Bedingungen der Möglichkeit, den inneren Frieden zu garantieren. Die Säkularität des modernen Staates

steht seinem Selbstverständnis nach nicht zur Disposition, ist nicht verhandlungs- und kompromissfähig, wenn das Wagnis freiheitlich-rechtsstaatlicher Demokratie gelingen soll. Diese Logik kleidet sich in das Paradox: keine Freiheit den Feinden der Freiheit, keine Toleranz gegenüber Intoleranz, keine religiöse Neutralität und Indolenz gegenüber den Feinden der Säkularität.

Daraus folgt im Grundsatz: Religiöse Symbole können in der Schule nicht nur und erst dann verboten werden, wenn sie im Einzelfall den schulischen Frieden stören. Religiöse Symbole, Handlungen und sonstige Glaubensbezeugungen, die generell als Infragestellung oder gar als Kampfansage an die Säkularität des Staates verstanden werden sollen und de facto verstanden werden, die also das Fundament des modernen Staates infrage stellen, können im Prinzip nicht toleriert werden und daher auch generell gesetzlich verboten werden. Das gebietet die *raison d'être* des säkularen Staates. Denn die Achtung vor der Säkularität des Staates ist die Bedingung der Möglichkeit, rechtlich Religionsfreiheit zu gewähren und praktisch in Anspruch zu nehmen. Wer die Säkularität des Staates bekämpft, wer also die Unterscheidung der *civitas terrena* und *civitas dei* nicht anerkennt, die religiöse Durchdringung alles Weltlichen durch die eine religiöse Wahrheit fordert und dies symbolisch zum Ausdruck bringt, stellt sich außerhalb des christlich-abendländischen Kulturkreises und des daraus erwachsenen modernen, säkularen Staates. Insoweit kann der Staat weder neutral noch tolerant sein, sondern muss die Herausforderung annehmen und seine Säkularität aktiv behaupten. An der Grenze zur Selbstbehauptung seiner Säkularität endet die staatliche Neutralität gegenüber religiösen Überzeugungen. Im Prinzip gilt der staatliche Handlungsauftrag zum Schutz der Säkularität gegen seine Feinde kategorisch.

Politische Klugheit wird freilich staatliche Machtentfaltung in Relation zum realen Gefährdungspotenzial setzen, politische Opportunität in der Praxis ein situationsangepasstes, flexibles und verhältnismäßiges Vorgehen empfehlen, das vorrangig auf Aufklärung, Erziehung, Diskussion und Überzeugung setzt.

Das Gebot der Selbstbehauptung staatlicher Säkularität gilt erst recht im Binnenbereich der Staatsorganisation. Der Staat kann sich in seinen Amtsträgern nur als säkularer Staat darstellen. Wer im Dienst des säkularen Staates steht, muss diese Säkularität jederzeit, auch und gerade wenn sie zum Konflikt mit seinen religiösen Überzeugungen führt, leben, darstellen und verteidigen. Im Dienste des Staates stehende Amtswalter können zwar als Bürger uneingeschränkt ihre religiösen Überzeugungen leben, als Vertreter der staatlich organisierten Allgemeinheit ist ihnen die unbedingte Loyalität zur staatlichen Säkularität indes kategorische Amtspflicht. Seinen Amtspflichten muss der Beamte auch und gerade im Fall eines Konfliktes mit seinen religiösen Überzeugungen im Prinzip Vorrang einräumen. Es ist Sache des weltlichen Rechtes, ihn gegebenenfalls in Ansehung eines Gewissenkonfliktes zu dispensieren, wenn die zu erfüllende Staatsaufgabe dies erlaubt. Im Übrigen ist niemand gezwungen, im Dienste eines Staates zu stehen, dessen Prinzipien er nicht teilt. Der Staat kann also seinen Beamten das Tragen religiöser Symbole, die als eine demonstrative und fundamentalistische Ablehnung der Trennung von Staat und Religion verstanden werden können, generell verbieten.

In einem Kopftuchverbot läge auch kein schwer wiegender Eingriff in die religiöse Glaubensüberzeugung der betroffenen Frauen: Trügen sie das Kopftuch in der provokativen Absicht, dadurch ihre Ablehnung der Säkularität des Staates zum Ausdruck zu bringen, träfe sie das

Verbot zu Recht, weil es sich genau dagegen richtete. Religiöses Handeln steht unter der Bedingung der zumindest äußerlichen Achtung der Säkularität des Staates; der Fundamentalist genießt zwar die Garantie der Religionsfreiheit, diese aber findet ihre apriorische Grenze in der Selbstbehauptung des säkularen Staates.

Ein generelles Kopftuchverbot träfe sicherlich auch viele Frauen, die das Kopftuch nicht in fundamentalistisch-provokativer Absicht, sondern schlicht aus religiösen oder anderen unverdächtigen Gründen tragen. Daraus erwächst in der Tat ein heikles Dilemma, weil in solchen Fällen subjektive Absicht und objektive Wirkung divergieren. Das Dilemma ist letztlich auch unauflöslich, weil Inhalt und Wirkmacht von Symbolen auf Zuschreibungen beruhen und sich individueller Verfügungsmacht entziehen: Wer es in welcher Absicht auch immer benutzt, muss sich indes seine objektiven Wirkungen zurechnen lassen. Daher kann auch von diesen Lehrerinnen erwartet werden, dass sie beim Gebrauch religiöser Symbole so lange Zurückhaltung üben, wie diese als Symbol für einen die Säkularität infrage stellenden Fundamentalismus missbraucht werden.

Muslimische und christliche Symbole

Nicht jedes religiöse Symbol kann objektiv als Absage an die Säkularität des Staates verstanden werden. Christlichen Symbolen kommt ein derartiger Bedeutung Gehalt nicht mehr zu. Die christlichen Kirchen erheben keinen Anspruch mehr, ihre Wahrheit an den Spielregeln der parlamentarischen Demokratie vorbei durchzusetzen. Sie haben die Existenz und den Wert des säkularen Staates und die Konsequenzen daraus für sich in einem mühsamen, quälenden, sich über Jahrhunderte hinziehenden Aneignungsprozess nach und nach akzeptiert, die katholische Kirche letztlich erst seit dem II. Vatikanischen Konzil. Dabei sind sie zuweilen in

ihrem *aggionamento* an die säkulare Welt gar über das Ziel hinausgeschossen: In Deutschland stehen die Kirchen seit längerer Zeit in Gefahr, sich selbst zu säkularisieren und sich statt als religiöse Gemeinschaft als soziale Dienstleistungsagentur, sich statt als Mittlerin des Heiles als tagespolitischer Akteur mit Universalkompetenz zu präsentieren. Jedenfalls kann das Tragen christlicher Embleme und Symbole generell nicht als Absage an den säkularen Staat verstanden werden, und sie werden de facto auch nicht so verstanden. Der Mönch als Lehrer symbolisiert keine Absage an, erst recht keine Gefahr für die Säkularität des Staates.

Anderes aber gilt für das muslimische Kopftuch; dieses wird weithin verstanden als ein demonstratives Eintreten für ein Gemeinwesen, das die Trennung von Staat und Religion prinzipiell nicht akzeptiert, das die Säkularität des Staates fundamentalistisch ablehnt und den Gottesstaat herbeiführen will. Wenn dieser Befund zutreffend ist, dann kann der moderne Staat nicht anders, als seine Säkularität aktiv zu verteidigen, auch durch ein generelles Verbot des Tragens des Kopftuches für Lehrer. Deshalb ist auch die schematische Gleichsetzung von muslimischen und christlichen Symbolen im Ansatz verfehlt: Der Anspruch der Religionsgemeinschaften auf paritätische Behandlung greift erst bei prinzipieller Akzeptanz staatlicher Säkularität. Dazu aber hat sich der Islam als Ganzes historisch noch nicht durchringen können; zudem fehlt ihm eine Instanz, die dies verbindlich festlegen und garantieren könnte. Allgemein aber gilt: Wenn der Islam – aufs Ganze gesehen – die Säkularität des Staates für sich äußerlich akzeptiert oder gar innerlich als Wert bejaht haben wird, dann wird nicht das Kopftuch aus der Öffentlichkeit, mit Sicherheit aber das politische wie das verfassungsrechtliche Problem des Kopftuches von selbst verschwinden.